



Ra. 173. Q.



SERENISSIMI

gnädigste

Verordnung,

wegen

verbotener Collectur,
Sub-Colligirens und Herum-
tragens der Kauf-Billets zu
auswärtigen Zahlen-Lotterien.

De dato, Braunschweig, den 22. April,

1775.



Von Gottes Gnaden, CARL,
Herzog zu Braunschweig und Lüne-
burg &c. &c. Obgleich durch verschiedene wieder-
höchste Verordnungen, sowohl die ohne höchste Special-Con-
cession zu unternehmende Collecturen zu auswärtigen Zahlen-
und Classen-Lotterien, als auch das Sub-Colligiren zu fremden
Zahlen-Lotterien nachdrücklich und bey Strafe verboten worden;
so müssen Wir dennoch mißfälligst vernehmen, daß die Contra-
ventiones, wider diese ernstliche Verbote, wiederum sehr über-
hand nehmen, und haben dahero zur Steuerung dieses Unwesens
nöthig gefunden, die deshalb ergangene Verordnungen zu er-
neuern, zu extendiren und zu schärfen. Setzen, ordnen und
wollen demnach hiemit:

1) Daß der Collecteur, welcher zu auswärtigen Lotterien
ohne höchste Special-Concession colligirt, jeden Contraventions-
Fall mit Funfzig Thaler Strafe büßen, die Einlage nach Maas-
gabe der Listen geschätzt, soweit solche bey dem Collecteur nicht
baar vorhanden und von denen Interessenten noch nicht bezahlet,
von diesem, wenn aber der Collecteur solche schon weggeschickt,
von ihm executive beygetrieben, sämtliche Gelder confiscirt,
davon sowohl als von den 50 Thaler Strafe der dritte Theil
dem Denuncianten gereicht, ein Drittel dem Gerichte, woben
die Contravention zur Untersuchung gekommen, anheim fallen,
das

das übrige eine Drittel aber zu milden Stiftungen verwandt werden soll.

2) Soll derjenige Collecteur, welcher von auswärtigen Zahlen-Lotterien Sub-Collecteurs angesetzt, nicht nur der höchsten Concession verlustig seyn, sondern von demselben auch der Betrag der von seinem Sub-Collecteur erhaltenen Einsätze bengetrieben und confiscirt, für jeden Contraventions-Fall, sowohl von dem Haupt- als Sub-Collecteur 50 Rthlr. Strafe erlegt, und diese sämtlichen Gelder, wie ad 1), vertheilet, auch der Haupt-Collecteur mit eben der Strafe angesehen werden, wenn er gleich die von einem Sub-Collecteur ausgegebenen Interius-Billets auf auswärtige Zahlen-Lotterien selbst unterschrieben hat.

3) Da auch seit einiger Zeit das Herumtragen der Kauf-Billets, insbesondere von auswärtigen Zahlen-Lotterien, sehr eingerissen, dergestalt, daß die dazu von den Collecteurs angekommene Jungen dergleichen Kauf-Billets nicht nur denen Leuten auf den Gassen oft mit Ungestüm aufdringen, sondern auch in die Häuser gehen, so wird solches Herumtragen der Kauf-Billets von auswärtigen Zahlen-Lotterien hiemit auf das nachdrücklichste verboten, und soll derjenige Collecteur, welcher dergleichen Billets zum Herumtragen ausgiebt, mit Zwanzig Thaler Strafe belegt werden, und die Vertheilung derselben auf obgedachte Art geschehen.

Wir befehlen demnach Unserm Justitz-Collegiis auch allen und jeden Unsern Ober- und Beamten auch Gerichts-Obrigkeiten

indianische nos 19 3 16

hiemit

1775

hicmit gnädigst, in vorkommenden Fällen, nach dieser Unserer
Höchsten Verordnung strenge zu verfahren; Und damit diese
Verordnung zu jedermans Wissenschaft gelangen, auch in Zu-
kunft niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen möge, so
ist solche zum Druck gebracht, und soll nicht nur gewöhnlicher
Orten öffentlich angeschlagen, sondern auch einem jeden inländi-
schen Collecteur von der General Direction der hiesigen Zahlen-
Lotterie ein Exemplar davon zugestellt werden. Urfundlich
Unserer eigenhändigen Unterschrift, und beygedruckten Fürstlichen
Geheimen Canzley-Siegels. Gegeben in Unserer Stadt Braun-
schweig den 22ten April 1775.

C A R L,

H. z. Br. u. L.



A. E. G. von Münchhausen.

Kg 570g

40

ULB Halle

3

006 307 337

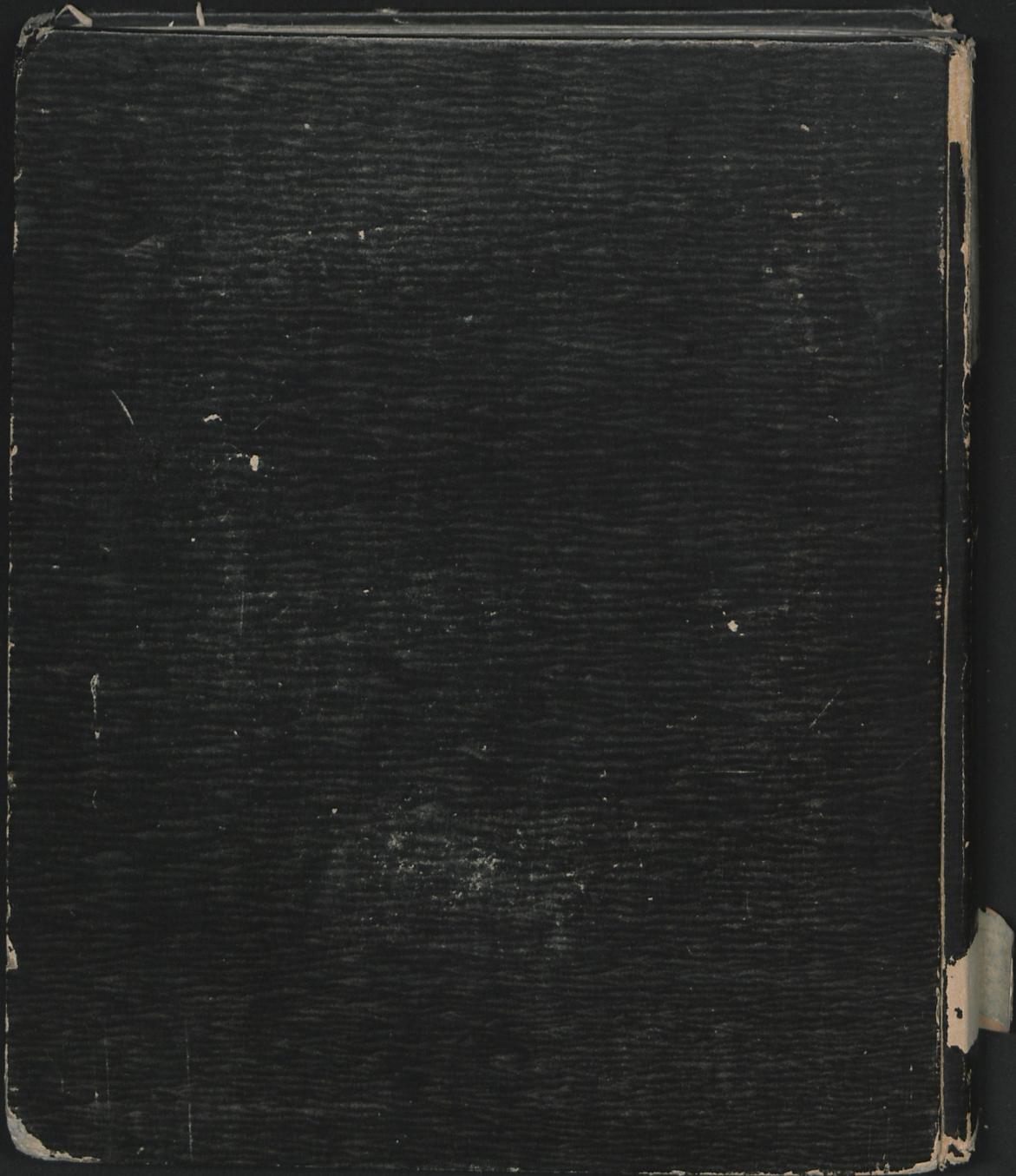


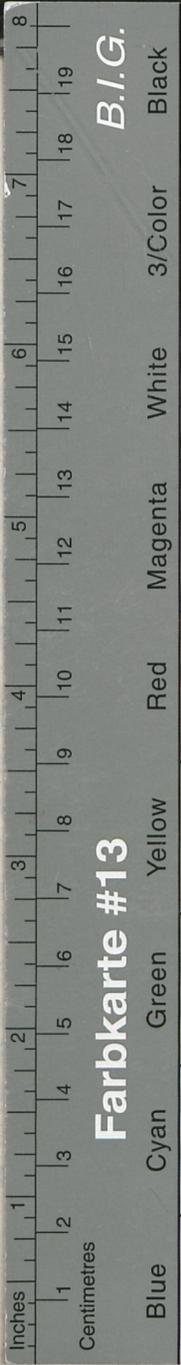
KD 18

W 17

NE







Farbkarte #13

B.I.G.

113

24

ISSIMI

digste

S u n n g,

gen

Collectur,

ens und Herum-

auf = Billets zu

ahlen-Lotterien.

weig, den 22. April,

7 5.

